

Departement Gesundheit und Soziales
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5001 Aarau

Muri, 25.3.2020

Stellungnahme zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der BVA begrüsst die Revision dieses Gesetzes, kann sich aber nicht mit allen Änderungen identifizieren. Er anerkennt zwar die Absicht des Kantons die Tierseuchenbekämpfung zu professionalisieren und die personellen Ressourcen dafür bereit zu stellen. Gerade die jetzige Krise im Bereich Humanmedizin (Corona-Virus) zeigt uns, dass der Staat für eventuelle Krisen gewappnet sein muss und dass dies ein öffentliches Interesse darstellt. Der BVA kann sich allerdings nicht vorstellen, dass zur Erfüllung und Finanzierung der Bundesvorgaben, der Tierseuchenfonds angezapft werden soll. So ist der Vollzug im Art. 54 des TSG vom 01. Juli 1966 geregelt und nimmt die Kantone in die Pflicht. Eine Beteiligung der Tierhalter ist nicht vorgesehen. Demgegenüber ist in Artikel Art. 56 a1 TSG eine Schlachtabgabe der Tierhalter vorgesehen, die der Tierseuchenprävention dient. Somit sind die Tierhalter schon heute mit jeder einzelnen Schlachtung in die Prävention von Tierseuchen eingebunden (wenn auch auf Bundesebene) und sollen nicht über das EG TSG über das jetzige Mass hinaus beteiligt werden. Zu den Kantonsaufgaben gehört auch die Aus- und Weiterbildung des Personals, auch hier ist der BVA gegen eine Finanzierung aus dem Tierseuchenfonds.

Die Personalkosten der im Moment angestellten, amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte des Kantons sind im Moment mit Fr. 393'000.- (235% Stellenprozente mit Anteil KTA) ausgewiesen. Aus Sicht des BVA könnten sich diese Kosten in den nächsten Jahren erhöhen und es kann nicht sein, dass die Tierhalter via Beitrag an den Tierseuchenfonds diese Mehrkosten mitfinanzieren, im Gegenzug aber kein Mitsprache-, und kein Mitbestimmungsrecht haben. Es kann nicht sein, dass gerade in der aktuellen Situation mit der Coronakrise im Tierseuchenbereich gespart, beziehungsweise Mehrkosten den Tierhaltern überwältzt werden sollen. Die Coronakrise zeigt eben gerade auf, dass der Mensch, der globale Warenfluss und der Handel dazu führt, dass ein Virus sich sehr schnell verbreiten kann. Im Sinne der Ernährungssicherheit soll der Tierseuchengefahr mit guter Prävention entgegen getreten werden. Dies ist im Interesse der Gesellschaft und der öffentlichen Hand, was sie auch mitzutragen hat. Tierseuchenbekämpfung heisst Ernährungssicherheit stärken.

Einnahmen von Bussen:

Die Busseneinnahmen im Bereich Tierseuchen sollen auch im Kanton Aargau in den Tierseuchenfonds fliessen, wie das auch in den meisten anderen Kantonen der Fall ist.

Entsorgung von Tierkadavern ab 200 Kg:

Der BVA begrüsst die neue Regelung, dass künftig das Entsorgen von Grosstieren über den Tierseuchenfonds abgerechnet werden kann. Hier verspricht sich der BVA Verbesserungen im Tierschutz. Tiere, die nur bedingt

transportfähig sind, werden sicher eher abgetan, und nicht noch in ein Notschlachthaus transportiert. Die Gewichtsgrenze von 200 kg ist schweizweit harmonisiert. Der BVA regt an zu prüfen, ob eine Erhöhung sinnvoll wäre, damit beispielsweise Schweine (Mooren), die diese Gewichtslimite teilweise überschreiten, via kommunale Sammelstelle entsorgt werden könnten. Das wäre um einiges günstiger als die Direktabholung.

Die Übernahme der Kosten durch den Tierseuchenfonds würde auch einen erheblichen administrativen Minderaufwand bedeuten. Der Kanton müsste den Gemeinden die rund 1000 Rechnungen nicht mehr stellen. Mit 83 % verrechnet der Grossteil der Gemeinden die Kosten für die Direktabholung den Tierhaltern weiter. Im Normalfall werden bislang also zwei Rechnungen gestellt, was administrativer Unsinn ist. Die neue Regelung wird deshalb auch aufgrund dieser administrativen Vereinfachung unterstützt.

Entschädigung bei Nutztierverlusten in Härtefällen:

Der BVA begrüsst eine gewisse Lockerung im Bereich der Entschädigung in Härtefällen. Er ist aber der festen Überzeugung, dass zusammen mit der Praxis eine einheitliche Handhabung erarbeitet werden muss. Es braucht eine klare Definition, welche Ereignisse entschädigungswürdig sind. Der BVA unterstützt die Idee, dass auf die Schwere der finanziellen Betroffenheit verzichtet wird, da ja die Entschädigungshöhe nur max. 50 % des Schätzwertes beträgt.

Präzisierung von § 8 Abs. 1 lit. b EG TSG:

Diese Änderung wird durch den BVA ausdrücklich begrüsst und wird als sinnvoll angesehen.

Höhe der Tierhalterbeiträge:

Mit der vom BVA vorgeschlagenen Lösung (ohne Verrechnung Personalkosten, ohne Aus- und Weiterbildung) würde sich der Tierhalterbeitrag um ca. Fr. 2.50 pro GVE erhöhen. Somit wäre der Tierhalterbeitrag mit Fr. 5.50 im Ranking unter den Kantonen «mit Direktabholung» im Mittelfeld.

Angestrebte Höhe des Tierseuchenfonds:

Der BVA vertritt die Meinung, dass der Saldo des Tierseuchenfonds nicht unter 3 Mio. Franken fallen sollte, um auf plötzlich auftretende Seuchen sofort reagieren zu können.

Administrative Entlastung der Imker

Weiter beantragt der BVA, dass im § 5 Abs. 2 die Bienenvölker gestrichen werden. Entsprechend wäre auch § 3 und § 4 anzupassen. Die Kosten der Seuchenbekämpfung von jährlich rund Fr. 25'000 seien durch den Kanton zu tragen.

Worum geht es: Die rund 1'000 Aargauer Imkerinnen und Imker mit gut 10'000 Völker bezahlen pro Volk Fr. 1.-, Total somit Fr. 10'000.-. Dieser Einzug ist sehr aufwendig, da es sich meist um sehr kleine Beträge handelt (durchschnittlich Fr. 10.-). Aus diesem Grund hat man die Imker von dem Mindestbetrag von Fr. 20.- ausgenommen (§ 5 Abs. 3 und 4) und die Beiträge über die Bienenzüchtervereine einziehen lassen. Diese können von den Fr. 1.-, 25 Rp. als Aufwandentschädigung behalten (siehe § 11 V EG TSG). Die Imker bezahlen somit mit einem sehr hohen administrativen Aufwand netto Fr. 7'500.- in die Tierseuchenkasse ein. Auch der Kanton hat mit diesem Einzug einen hohen Aufwand zu tätigen. Aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bienen mit einer Bestäubungsleistung von rund 12 Mio. Franken, wäre es angebracht, die Tierseuchenaufwendungen von aktuell rund Fr. 25'000.- gänzlich selber durch den Kanton tragen zu lassen. Der Kanton würde mit dieser Regelung wohl selber ein paar Tausend Franken Personalaufwendungen einsparen, was unter dem Strich zur heutigen Regelung nicht mehr einen hohen Mehraufwand darstellen würde.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bauernverband Aargau

sig. Alois Huber
Präsident

sig. Ralf Bucher
Geschäftsführer

Beilage: Fragenbogen